

Rahmenbedingungen für Fonds (Ehrenamt)

Voraussetzungen

Um ehrenamtlich Tätige, die nicht für eine Organisation, Institution, Verein oder Einrichtung tätig sind, zu unterstützen, wird ein Fonds bei der Stadt Elmshorn eingerichtet. Ehrenamtliche sollen die Möglichkeit erhalten, Fahrt- und/oder Fortbildungskosten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements erstattet zu bekommen. Dieser Fonds ist an Fördermitteln des Landes geknüpft und steht somit vorerst für zwei Jahre (2024 und 2025) zur Verfügung. Unterstützung können nur ehrenamtlich Tätige bekommen, die in Elmshorn wohnhaft und tätig sind. Dies bedeutet auch, dass bei anfallenden Kosten im Zusammenhang der ehrenamtlichen Tätigkeit die hilfebedürftige Person ebenfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Elmshorn haben.

Fahrt- und Fortbildungskosten

Fahrt- und Fortbildungskosten können nur übernommen werden, wenn eine für das Ehrenamt angemessene Fahrt oder Fortbildung angetreten wird.

Ein schriftlicher Antrag muss gestellt werden, um nachvollziehen zu können, ob die Fahrt oder Fortbildung angemessen ist/war.

Entsprechende Vordrucke für den Antrag sind im Internet abrufbar oder im Amt für Soziales in der Infothek (1.Stock im Rathaus) hinterlegt.

Sowohl Fahrt- als auch Fortbildungskosten können nur für die engagierte Person erstattet werden. Eine Kostenübernahme für Dritte (z.B. hilfebedürftige Person oder Begleitung) ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus kann bis zu einem halben Jahr rückwirkend ein Antrag für die Kostenübernahme einer Fahrt oder Fortbildung gestellt werden.

1. Fortbildungskosten

Bei anfallenden Kosten können nur die tatsächlichen Kosten für die Veranstaltung/Fortbildung übernommen werden. Übernachtungs- und Verpflegungskosten fallen nicht unter solch eine Kostenübernahme. Zur Erstattung von Fortbildungskosten ist die Vorlage der (originalen) Rechnung oder Quittung erforderlich.

Es werden Kosten für Fortbildungsveranstaltungen von bis zu 150,00 € übernommen. Die Differenz muss von Engagierten als Eigenleistung übernommen werden. Zusätzliche Kosten (z.B. für Materialien) werden nicht übernommen.

2. Fahrtkosten

Bei einer Fahrtkostenübernahme handelt es sich um längere Strecken, die beispielsweise aufgrund eines Besuchs einer Fortbildung/Veranstaltung/Tagung oder

die Begleitung von hilfebedürftigen Menschen zu notwendigen Terminen anfallen. Es werden keine Fahrtkosten übernommen, die innerhalb von Elmshorn und Umlandgemeinden entstehen. Es können nur Fahrtkosten ab 15,00€ und bis zu 130,00€ bezuschusst werden (Obergrenze festgelegt auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes).

Hierbei wird der Antrag im Einzelfall geprüft.

Um Fahrtkosten mit dem privaten PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet zu bekommen, ist eine Auflistung der Fahrten notwendig. Bei der Nutzung des ÖPNV muss die Fahrkarte als Original beigelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzung der Bus- oder Bahnfahrt in 2. Klasse angemessen sind, um möglichst kostengünstig zu reisen. Die Fahrtkosten mit einem privaten PKW werden pro Kilometer mit einer Entfernungspauschale in Höhe von 0,20€ berechnet. Die genannte Pauschale wurde auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes festgelegt.

Antragsstellung und Verfahren

Der Fonds steht jährlich mit einer begrenzten Summe zur Verfügung. Sobald die Fördersumme des Fonds ausgeschöpft ist, können keine weiteren Kosten übernommen werden. Da dieser Fonds eine freiwillige Leistung der Stadt Elmshorn ist, besteht kein Rechtsanspruch.

Der Fonds sieht vor, dass jede/r Ehrenamtliche, die/der die genannten Kriterien erfüllt, auch die Chance hat, bei Bedarf einen Kurzantrag zu stellen. Auch können mehrere Anträge pro Person im Jahr gestellt werden. Hierbei ist zu bedenken, dass nach Einreichung eine ausführliche Prüfung stattfindet. Nach der Überprüfung wird der/die Antragssteller*in über eine Bewilligung oder Ablehnung informiert.

Anträge für die Kostenübernahme von Fahrt- und/oder Fortbildungskosten können postalisch, in der Infothek im Amt für Soziales (Rathaus, erster Stock) oder digital eingereicht werden.

Folgende Adresse muss bei einer postalischen Zusendung verwendet werden:

Stadt Elmshorn
Amt für Soziales
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn
z.H. Frau Bestmann

Bei digitaler Zusendung bitte an folgende E-Mail-Adresse senden:

integration@elmshorn.de

Bei persönlicher Einreichung der Kurzanträge kann die Infothek des Amtes für Soziales zu den bekannten Eröffnungszeiten (Mo – Fr.: (8:30 bis 12:00 Uhr), Mi.: Geschlossen, zusätzlich am Do.: 14:00 bis 17:00 Uhr) aufgesucht werden.